

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0290/2025
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 25.02.2025	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung im Stadtvorstand am 18.03.2025			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	26.03.2025	Ö

Betreff: Elterngeldähnliche Leistungen gem. § 39 SGB VIII für Dauerpflegefamilien nach § 33 SGB VIII
Mainz, 12.03.2025 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Auszahlung von elterngeldähnlichen Leistungen gem. § 39 SGB VIII für Dauerpflegefamilien nach § 33 SGB VIII ab dem 01.01.2025 zu. Die Zustimmung endet mit der Schaffung einer übergeordneten gesetzlichen Regelung durch den Bund.

Sachverhalt:

Eltern die sich dafür entscheiden auf Dauer ein Pflegekind aufzunehmen, erhalten in Rheinland-Pfalz, gemäß den Empfehlungen des Landesjugendamtes, monatliche Pauschalbeträge. Die Kosten für den Sachaufwand sind nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt, die Kosten für Pflege und Erziehung betragen altersunabhängig aktuell 420 €. Viele Bewerber entscheiden sich gegen die Aufnahme eines Pflegekindes, da in der Regel beide Partner darauf angewiesen sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Pflegeeltern sind berechtigt bei ihrem Arbeitgeber Elternzeit zu beantragen, jedoch explizit vom Personenkreis für den Elterngeldbezug gem. § 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG ausgeschlossen. Ein Elternteil wäre nach dem BEEG innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes berechtigt für 12 Monate Basiselterngeld zu beziehen. Die finanziellen Einbußen, die durch den Verzicht auf die Berufstätigkeit entstehen, können nicht durch den Erziehungsanteil des Pflegegeldes (aktuell 420,00 € pro Monat gem. § 39 SGB VIII i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem SGB VIII) und den Kosten für den Sachaufwand ausgeglichen werden.

Für das Gelingen eines dauerhaften, stabilen und tragfähigen Beziehungsangebots in der Vollzeitpflege, gem. § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII, ist es aus pädagogischer Sicht gerade zu Beginn eines Dauerpflegeverhältnisses wichtig, viel Zeit und Aufmerksamkeit zu investieren, um den emotionalen, pädagogischen und psychischen Bedarfen der Kinder, die in der Regel bisher Instabilität, Vernachlässigung, Bindungsabbrüche, Vernachlässigung und Gewalt erfahren haben, gerecht werden zu können. Das DIJuF empfiehlt die Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung an Pflegeeltern in einem Rechtsgutachten vom 02.09.2016.

Um hier einen Nachteilsausgleich zu schaffen und dem rückläufigen Trend (die Zahlen von Pflegeelternbewerbern sind bundesweit rückläufig) entgegenzuwirken, sind bereits einige Städte und Landkreise dazu übergegangen, sogenannte elterngeldähnliche Leistungen zu gewähren.

Die Möglichkeit zur Gewährung dieser Leistung leitet sich aus § 39 Abs. 4 S.1 SGB VIII – Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen – ab.

Ferner gibt es eine EntschlieÙung des Bundesrates vom 18.10.2024, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine gesetzliche Regelung für Pflegefamilien zu schaffen.

2. Lösung

Das hauptbetreuende Pflegeelternteil stellt einen Antrag auf Elternzeit bei seinem Arbeitgeber. Da die Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung auf die Unterstützung eines gelingenden Bindungsaufbaus abzielt, sollte das Pflegeelternteil in dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben und die Kinder nicht in Vollzeit in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Abweichend von dem Bezug von Elterngeld während der ersten 14 Lebensmonate eines Kindes nach dem BEEG, würden wir die elterngeldähnlichen Leistungen für Kinder gewähren, die zum Aufnahmezeitpunkt in die Dauerpflegestelle 0-6 Jahre alt sind. Dadurch können potentiell mehr Pflegeeltern davon profitieren.

Rückwirkend ab 01.01.2025 kann ein formloser Antrag auf die Geldleistung (430.00 € elterngeldähnliche Leistung) gem. § 39 SGB VIII als Nebenleistung beim Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Mainz gestellt werden.

- Leistungsberechtigt: Hauptbetreuende Vollzeitpflegeperson, die tatsächlich ihre Erwerbstätigkeit in den ersten 6-12 Monaten nach Aufnahme des Kindes ruhen lässt.
Verwandtenpflege ist ebenfalls grundsätzlich möglich.
- Leistungsdauer: Ab Aufnahme des Kindes in Vollzeitpflege bis zum zwölften Aufnahme-monat, in Einzelfällen länger. Das Kind darf bei Aufnahme maximal 6 Jahre alt sein.
- Leistungshöhe: 850.00 € pro Monat bei Paaren. Für Alleinerziehende wird der Betrag auf monatlich 1.500,00 € erhöht.

- Ausschluss: Bereitschaftspflegfamilien sind vom Kreis der Berechtigten ausgeschlossen,

In den Jahren 2022/23 hätten, im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz, sieben Familien zum Kreis der Berechtigten gehört. Mit einem Pauschalbetrag von monatlich 850,00 € wären hier Kosten i. H. v. 71.400 € entstanden. Können mehr Pflegeeltern gewonnen werden, sind Einsparungen in der Heimerziehung möglich. Derzeit liegen die Tagessätze für die stationäre Unterbringung von Kindern bei kalendertäglich 289,00 €.

3. Alternative

Die Auszahlung von elterngeldähnlichen Leistungen gem. § 39 SGB VIII für Dauerpflegefamilien erfolgt nicht und es bleibt wie bisher bei einem monatlichen Pauschalbetrag für den Erziehungsanteil des Pflegegeldes in Höhe von 420 €.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege n. § 33 SGB VIII sind nach dem SGB VIII verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die benötigten Mittel werden aus dem Haushalt 2025 aus den Ansätzen bei 360303-Hilfen zur Erziehung gedeckt.